

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Bei einer Anschlussrehabilitation der Gesetzlichen Krankenkasse ist eine Zuzahlung von 10 Euro zu leisten. Weitere Zuzahlungen, die im gleichen Jahr bereits an ein Krankenhaus geleistet wurden, werden angerechnet. Bei einer ambulanten AHB zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung entfällt die Zuzahlung. Es gibt auch Möglichkeiten, sich teilweise oder vollständig davon befreien zu lassen. Kinder bis einschließlich 18 Jahre sind grundsätzlich zuzahlungsbefreit. Die Sozialdienstmitarbeiter beraten Sie gerne.

Was kann ich tun, wenn mein Reha-Antrag nicht genehmigt wird?

Der Rehabilitationsträger hat Ihrem Wunsch nach einer bestimmten Rehabilitationseinrichtung nicht entsprochen? Dann muss er seine Entscheidung in einem Bescheid begründen. Diesen sollten Sie genau überprüfen. Suchen Sie das Gespräch mit Ihrer gewünschten Rehabilitationseinrichtung, gegebenenfalls kann die Entscheidung entkräftet werden. Sie sollten Ihren Wunsch nach Zuweisung in die ausgewählte Einrichtung dann erneut schriftlich beim Kostenträger formulieren, worauf dieser zeitnah darüber entscheiden muss.

Stempel der Einrichtung

Weitere Flyer und Informationen erhalten Sie unentgeltlich in der Geschäftsstelle des BamR e. V.

Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e. V. (BamR e. V.)



Die Mitglieder des BamR e. V. haben sich eine bestmögliche Qualität in der medizinischen Rehabilitation zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel ist für alle Mitglieder Verpflichtung. Darum werden in den BamR e. V. nur solche Rehabilitationseinrichtungen und Organisation aufgenommen, die sich zum Vorteil der Patienten mit der Qualitätsphilosophie des Verbandes identifizieren und sie in der Praxis umsetzen.

Bundesverband ambulanter
medizinischer Rehabilitationszentren e. V.
Marburger Straße 2 | 10789 Berlin

Tel.: +49 (0)30 859946-252
Fax: +49 (0)30 859946-100
www.bamr.de

Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG)



Die DVSG ist ein Fachverband, der die Sozialarbeit im Gesundheitswesen fördert und dazu beiträgt, soziale Arbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens zu stärken und weiter zu entwickeln. Die Mitglieder der DVSG beraten und begleiten betroffene Menschen u. a. in Krankenhaussozialdiensten.

Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit
im Gesundheitswesen (DVSG) | Bundesgeschäftsstelle
Haus der Gesundheitsberufe
Salzufer 6 | 10587 Berlin

Tel.: 030 394064-540
Fax: 030 394064-545
E-Mail: info@dvsg.org



Wunsch- und Wahlrecht für Patientinnen und Patienten

**Ambulante medizinische Rehabilitation
nach Krankenhausaufenthalt**

Wichtige Informationen für Patientinnen und Patienten zur Auswahl der richtigen wohnortnahen ambulanten Rehabilitationseinrichtung

Warum ambulante Rehabilitation?

Damit Sie in Ihrer vertrauten Umgebung wieder für Alltag oder Beruf gesunden. Die Leistungen der ambulanten Rehabilitation können inhaltlich und zeitlich flexibel eingesetzt und Ihren individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Die ambulante Rehabilitation ermöglicht eine schnelle und direkte Zusammenarbeit mit Ihren behandelnden Ärzten oder den Kliniken, in denen Sie operiert wurden.

Die Nähe zu Ihrem Wohnort bietet zusätzlich die Möglichkeit, die sozialen Aspekte innerhalb der Rehabilitation durch die Einbeziehung der Angehörigen (z. B. Angehörigenberatung) zu nutzen. Die Vernetzung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie die Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung am Arbeitsplatz (z. B. Vorbereitung einer stufenweisen Wiedereingliederung) ist ein weiterer Vorteil der ambulanten Rehabilitation.

Erlerntes und Erprobtes aus der Reha kann gleich zu Hause und im Alltag angewendet werden. Dies erhöht die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Ihrer Reha-Maßnahme.

Wichtig für Sie: Eine ambulante Rehabilitationseinrichtung nach Wahl

Sie sind froh, dass Ihr Krankenhausaufenthalt sich dem Ende nähert, aber Sie brauchen noch **Hilfe und Unterstützung**,

damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden. Sie möchten aber nicht von zu Hause weg, deshalb wählen Sie die **Anschlussheilbehandlung** in einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung in Ihrer Wohnortnähe. Dieser Anspruch ist im § 9 Sozialgesetzbuch IX als Wunsch- und Wahlrecht des Patienten festgeschrieben.

Welche ambulante Rehabilitationseinrichtung ist für mich geeignet?

Es gibt vielfältige Informationsmöglichkeiten. Die Mitarbeiter des Krankenhauses (Arzt, Sozialdienst, Pflege) oder die Beratungsstellen der Leistungsträger (Servicestellen) stehen Ihnen für Beratungs- und Informationsgespräche zur Verfügung.

Wichtig ist, dass die Rehabilitationseinrichtung Ihrer Wahl für die Behandlung Ihrer Erkrankung geeignet ist. Eine grundlegende Voraussetzung ist, dass keine medizinischen Gründe Ihrem Wunsch entgegenstehen.

Die Rehabilitationseinrichtung muss weiterhin über einen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften Ihres Rehabilitationsträgers (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Unfallversicherung) oder über eine anerkannte Zertifizierung verfügen.

Bei der Auswahl der für Sie richtigen Rehabilitationseinrichtung ist wichtig, die Qualität der medizinisch-therapeutischen Leistungen, die gute Erreichbarkeit der Einrichtung, die

Kundenfreundlichkeit und die Ausstattung zu beachten. Die ambulanten Rehabilitationseinrichtungen des BamR e.V. arbeiten nach anerkannten Qualitätsstandards, werden regelmäßig überprüft und sind bereits mehrheitlich von einer unabhängigen Stelle zertifiziert.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung bei der Beantragung einer ambulanten Rehabilitation?

Den Teil der medizinischen Rehabilitation nach einem Krankenhausaufenthalt nennt man **Anschlussrehabilitation/ Anschlussheilbehandlung** (AHB, bei der Deutschen Rentenversicherung). Mögliche Diagnosen oder Operationen, nach denen man einen Anspruch auf eine AHB hat, sind in einem Katalog der Kostenträger aufgeführt.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme muss bereits im Krankenhaus beim zuständigen Kostenträger gestellt werden. Sprechen Sie mit ihrem behandelnden Arzt, denn er muss die medizinische Notwendigkeit und Rehabilitationsfähigkeit bestätigen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhaussozialdienstes sind über das Leistungsangebot der ambulanten wohnortnahen Rehabilitationszentren informiert und beraten Sie bereits während der stationären Behandlung.

Der Sozialdienst unterstützt Sie bei der Antragstellung und organisiert weitere notwendige Hilfen für Ihre Versorgung.

